

1. Änderungssatzung vom

**zur Gebührensatzung vom 17.12.2010
zur Abwasserbeseitigungssatzung der Stadt Bergkamen vom 26.09.2008**

Aufgrund der §§ 7, 8 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 24. Mai 2011 (GV NRW S. 271), der §§ 1, 2, 4, 6 bis 8 und 10 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG NRW) vom 21. Oktober 1969 (GV NRW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30. Juni 2009 (GV NRW S. 394) und des § 65 des Wassergesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (LWG NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 25. Juni 1995 (GV NRW S. 926), zuletzt geändert durch Art. 3 des Gesetzes vom 16. März 2010 (GV NRW S. 185) hat der Rat der Stadt Bergkamen in seiner Sitzung am 15.12.2011 folgende 1. Satzungsänderung beschlossen:

Art. I

§ 4 Abs. 8 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|---------|
| a) je m ³ Schmutzwasser | 3,80 €, |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ³ Schmutzwasser | 2,09 €, |
| c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m ³ Schmutzwasser
sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird. | 1,71 €, |

Art. II

§ 5 Abs. 5 erhält folgende Fassung:

Die Gebühr beträgt jährlich bei Inanspruchnahme

- | | |
|--|---------|
| a) je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 | 1,54 €, |
| b) für Mitglieder von Abwasserverbänden, die wegen der Ableitung von Abwässern von den Verbänden selbst zu Verbandslasten oder Abgaben herangezogen werden, je m ² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs.1 | 1,11 €, |

- c) für die Ableitung von Abwässern in Anlagen und Einrichtungen, die nicht von der Stadt Bergkamen, sondern vom Lippeverband für die Entwässerung des Bergkamener Stadtgebietes betrieben werden, je m² bebauter und/oder befestigter Fläche i. S. des Abs. 1 0,43 €, sofern der Gebührenpflichtige nicht vom Lippeverband gesondert zu Verbandslasten herangezogen wird.

Art III

§ 9 erhält folgende Fassung:

Heranziehung und Fälligkeit

- (1) Die Gebührenpflichtigen erhalten über die zu entrichtenden Beträge einen Gebührenbescheid. Der Gebührenbescheid kann mit dem Bescheid über andere Gemeindeangaben verbunden werden.
- (2) Sofern im Gebührenbescheid kein anderer Zeitpunkt für die Fälligkeit angegeben ist, sind die Gebühren mit je einem Viertel des Jahresbetrages am 15. Februar, 15. Mai, 15. August und 15. November eines jeden Kalenderjahres fällig.

Art. IV

§ 9 alt wird zu § 10,
§ 10 alt wird zu § 11,
§ 11 alt wird zu § 12,
§ 12 alt wird zu § 13,
§ 13 alt wird zu § 14,
§ 14 alt wird zu § 15.

Art. V

§ 15 alt wird zu § 16 und erhält folgende Fassung:

Diese Satzungsänderung tritt am 01.01.2012 in Kraft.

Bergkamen, 15.12.2011


Schäfer
Bürgermeister


Turk
Schriftführer